



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR UMWELT- UND HUMANOTOXIKOLOGIE

DGUHT-Infocenter: Mausbergstr. 9, 97267 Himmelstadt
Tel.: 09364/8 13 97 47, Fax: 09364/89 60 02
email: info@dguht.de
<http://www.dguht.de>

DGUHT_{e.v.}

Steuern und Schadstoffe

Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Sanierungskosten im Fall von Schadstoffbelastungen in eigen genutzten Wohnräumen als außergewöhnliche Belastung - ein Überblick

Es bestehen vielfältige Möglichkeiten für Schadstoffbelastungen in Innenräumen, die häufig die Ursache für gesundheitliche Beschwerden sind. In der Regel kann in Deutschland wegen einer mangelnden Produkthaftung weder Rückgriff auf den Produzent eines Baumaterials noch auf den Hersteller von schadstoffhaltigen Innenräumen genommen werden. Es stellt sich deshalb folgende Frage: In welcher Art und Weise kann der betroffene Raumnutzer und Eigentümer einer privat genutzten Immobilie Sanierungsaufwendungen beim Finanzamt geltend machen, die durch die Beseitigung von Schadstoffbelastungen verursacht werden?

Wesentliche Erkenntnis aus der steuerlichen Beratungspraxis ist, dass die einzelnen Finanzämter teilweise in Abhängigkeit von dem jeweiligen Bundesland derartige steuerliche Fragestellungen unterschiedlich angehen und große Ermessungsspielräume vorliegen. Zudem ist jeder Fall bezüglich Schadstoffbelastung und bezüglich der steuerlichen Voraussetzungen des zu Veranlagenden verschieden, was in der Folge zu einer komplizierten Sachlage führt bzw. führen kann. Der Betroffene ist deshalb gut beraten, im Vorfeld mit Hilfe seines Steuerberaters und anderer Fachleute genau zu analysieren, mit welchem finanziellen und bürokratischen Aufwand welcher (Sanierungs-) Ertrag zu erreichen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind für die Anerkennung von Sanierungsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Neben einem Gutachten zur Schadstoffsituation ist ein (amts-)ärztliches Gutachten vorzulegen, aus dem sich der kausale Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Schadstoffemission ergibt. Trotz einer hohen Belastung müssen bei den Raumnutzern (noch) keine Beschwerden auftreten. Dann ist durch einen Gutachter festzustellen, dass ein hohes Gefährdungspotential im Rahmen der normalen Nutzung einer Wohnung besteht. Für Formaldehyd ist dieser Fall erreicht, wenn die Konzentration in der Raumluft den Eingreifwert des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes von 0,1 ppm überschreitet. Eine Belastung mit Pentachlorphenol (PCP) und anderen Holzschutzmitteln kann auf der Grundlage der PCP-Richtlinie bewertet werden.

Bei asbesthaltigen Fassaden- oder Dachplatten wird kein ärztliches Attest benötigt. Dafür muss durch ein Gutachten nachgewiesen werden, dass Asbestfasern in das Innere des Hauses gelangen können. Unabhängig von den Schadstoffuntersuchungen ist zusätzlich ein bautechnisches Gutachten zu erstellen. Mit diesem muss der Steuerpflichtige nachweisen, welche Baumaßnahmen im Rahmen der Dekontaminierung erforderlich sind und welche Kosten voraussichtlich entstehen werden.

Zu Gutachten und Gutachtern bezüglich der Schadstoffuntersuchungen: In dem Gutachten sollten möglichst nur die steuerrelevanten Schadstoffe und deren Bewertung erfolgen. Trotz mannigfaltiger Schadstoffmöglichkeiten mit z. T. hoher Gesundheitsgefährdung werden bis heute von der Rechtsprechung nur Aufwendungen für wenige Schadfaktoren als außergewöhnliche Belastung anerkannt, soweit nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorliegen.

Es gibt vielfältige Gründe für eine Ablehnung der Abzugsfähigkeit der Sanierungskosten als außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen durch das Finanzamt. Deshalb ist es empfehlenswert, über den Steuerberater einen Antrag auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt zu stellen. In diesem sind die oben diskutierten Punkte zu berücksichtigen, die der steuerlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden. Dabei gilt der Grundsatz, nicht eher eine Sanierungsmaßnahme zu beginnen, bevor die steuerlichen Rahmenbedingungen eindeutig geklärt sind. Die Einholung der erforderlichen Gutachten wird noch nicht als Beginn der Sanierungsmaßnahme angesehen. Es empfiehlt sich im Vorfeld mit dem Finanzamt oder der zuständigen Oberfinanzdirektion abzuklären, ob die vorgesehenen Gutachter von der Finanzverwaltung anerkannt werden. In einigen Bundesländern werden dazu entsprechende Listen geführt.

Praxisbeispiel

Fertighaus der 70er Jahre, hohe Formaldehydkonzentration über 0,1 ppm in der Raumluft (Ursache: Spanplatten in den Raumumschließungsflächen). Eine Holzschutzmittelbehandlung der Tragkonstruktion bzw. der Holzständer mit PCP,

Schimmelpilzbelastung und elektromagnetische Belastung vorliegend, Flammschutzmittel in hoher Konzentration vorhanden, längerkettige Aldehyde erhöht, Geruchsauffälligkeiten, Verdacht auf asbesthaltige Fassadenplatten. Weitere überprüfte Schadfaktoren wie flüchtige organische Verbindungen (VOC) waren unauffällig.

Im konkreten Fall wurde im Rahmen der steuerlichen Geltendmachung von Sanierungsmaßnahmen ausschließlich auf die Formaldehyd- und Holzschutzmittelbelastung abgestellt, da die übrigen Faktoren entweder aufwändig zu belegen waren oder im Sinne einer steuerlichen Relevanz wenig Erfolg versprechend erschienen. Im Schadstoffgutachten konnten auch die bautechnischen Gesichtspunkte zu den Dekontaminierungsmaßnahmen und zu der Kostenschätzung mitberücksichtigt werden. Aufgrund der hohen Kosten bezüglich der Sanierungsmaßnahmen von ca. 100.000 € wurden auch der Komplettrückbau und die Neuerrichtung des Wohnhauses ab Oberkante Keller mit dem Finanzamt diskutiert. Dabei ist zu beachten, dass der Wert des Neubaus gegengerechnet werden muss (Gegenwerttheorie).

Der Ausgang des Verfahrens ist der Autorin bis heute nicht bekannt. Bei einer unvoreilhaften Entscheidung des zuständigen Finanzamtes besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, den Klageweg zu beschreiten. Hier sollten dann aber entsprechende Steuerjuristen in das Verfahren einbezogen werden.

Aus aktuellem Anlass sei abschließend erwähnt, dass im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme sog. haushaltnahe Handwerkerleistungen vorliegen, für die es seit 2006 einen Steuerabzugsbetrag nach § 35a Abs. 2 EStG gibt. Dieser beträgt 20 % der Arbeitskosten (maximal 600,- € pro Jahr) und wird direkt von der Steuerlast abgezogen. Der Überweisungsträger und die Rechnung, aus der sich die Höhe der Arbeitskosten ergibt, sind der Steuererklärung als Nachweis beizulegen.

*Dipl.-Kfm. Doris Führer, Steuerberaterin, Steuerkanzlei Führer
Annastr. 28, 97072 Würzburg
Tel. 0931-35 54 00, Fax 0931-57 30 78
info@stb-fuehrer.de,
www.stb-fuehrer.de*

Mitgliederjahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Umwelt- und Humantoxikologie (DGUHT) e. V. - Würzburg, 17. November 2007

Die diesjährige Mitgliederversammlung fand auf der Feste Marienberg, hoch über den Häusern von Würzburg, statt. DGUHT-Präsident Prof. Dr. Hans-Jürgen Pesch gab einen umfassenden Bericht über die zahlreichen Aktivitäten der Gesellschaft. Anfangs wurde der verstorbenen Mitglieder gedacht: Prof. Dr. Karl-Heinz Hillmann, Frau Else Julius und Dr. Volker Remmers. Zudem fanden Neuwahlen statt.

Im Rahmen des Erlanger Gesundheitsjahres habe die DGUHT - wie Präsident Pesch berichtete - zusammen mit dem Bund Naturschutz in Bayern anlässlich des „Streuobsttages“ am 30.09.2007 eine Vortragsveranstaltung mit fünf Referenten zu den Themen „Gesundes Wohnen, gesunde Kleidung und gesunde Ernährung“ durchgeführt (umg 20,4 (2007) 332-333). Bei der 6. Umweltmedizinischen Tagung in Berlin vom 06. - 07.10.2006 habe die DGUHT sowohl zum Thema „Die Umweltdeklaration von Produkten (EPD) und die geregelte Volldeklaration: Eine Chance für mehr Verbraucherschutz?“ (zusammen mit der ARGE KdR) als auch zum Themenbereich „Umwelt, Technik & Gesundheit: Risiken und Chancen“ Referenten gestellt. Das Thema bei der 7. Umweltmedizinischen Tagung vom 05. - 06.10.2007 in Berlin war: „Die gesundheitsrelevanten Kriterien für gesundes Bauen und Wohnen sowie für Ernährung“. Zugleich wurden Tipps für Allergiker und chronisch Belastete in ihrer Wohnumwelt gegeben.

Bei dem 15. DGUHT-Kolloquium „Geprüfte Wohnwelten / Informationspflichten für Hersteller - neue Chancen für Verbraucher“ am 17.11.2007 in Würzburg, wurde über den Stand der Umsetzung der REACH-Verordnung berichtet. Kritik wurde daran geübt, dass Hersteller und Produzenten auch heute oftmals noch nicht die Brisanz der Regelungen erkannt hätten, obgleich

bei der Vernachlässigung der Informationspflichten schwere wirtschaftliche Nachteile auf die Unternehmen zukämen. Hierzu müsse noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Bei der anschließenden Mitgliederversammlung standen nach der Entlastung des Vorstandes Neuwahlen an. Der Kernvorstand, bestehend aus dem Präsidenten Prof. Dr. Hans-Jürgen Pesch, dem Vizepräsidenten Prof. Dr. Manfred Hoffmann, dem Schriftführer Rechtsanwalt Wolfgang Baumann und dem Schatzmeister Dr. Gerhard Führer, wurde ohne Gegenstimme wiedergewählt. Auch Dr. Detlef Bock, Frau Rosemarie Bothe, Herr Karl-Heinz Weinisch und Herr Karl Ross (assoziiert) sind erneut zu Beisitzern bestimmt worden. Neu hinzu kam Frau Maria-Luise Holdinghausen. Prof. Dr. Wilfried Kühling wurde zum Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats gewählt.

Auch 2008 sollen weitere DGUHT-Tagungen stattfinden z.B.:

- Umweltmedizinische Tagung in Berlin vom 03.-04.10.2008.

Ankündigung

Das 16. DGUHT-Kolloquium und Mitgliederversammlung finden am 03.05.2008 im Kloster Plankstetten (Benediktiner Abtei Plankstetten, 92334 Berching-Plankstetten) mit der Verleihung der Rachel Carson-Medaille der DGUHT statt.

*Rechtsanwalt Wolfgang Baumann,
Schriftführer der DGUHT
Annastraße 28
97072 Würzburg
Tel. 0931-46046-0, Fax: 0931-46046-70
info@baumann-rechtsanwaelte.de*